

Frieden zu Camp de Vossem vom 06. Juni 1673

Frieden zwischen König Louis XIV. von Frankreich und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler:

Französisch: Arnauld de Pomponne (Vollmacht d.d. Vossem 05. Juni 1673)

Kurfürstlich: Franz Meinders (Vollmacht Cologne sur la Spree 02. Mai 1673)

Vermittler:

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg

Ratification:

König Louis XIV. d.d. camp de Mastricht 21. Juin 1673

Concept der kurfürstlichen Ratification mangelt.

König Carl's II. von Grossbritannien (*siehe Art. 10*) donné à Whitehall le 202 jour de Juillet 1673

Nachdem der Herzog von Neuburg dem Könige den Wunsch des Kurfürsten von Brandenburg mitgeteilt, sowohl aus eignem Antrieb, als vermöge der Bitten mehrerer Kurfürsten die frühere Alliance mit dem Könige wieder herzustellen, welche durch des Kurfürsten Bündnis mit den General-Staaten und zu deren Gunsten ergriffene Waffen eine Zeitlang gestört gewesen, zugleich auch um auf diese Weise zur Pacification (*Beruhigung*) Deutschlands beizutragen, so hat der König, welcher nur mit Pein des Kurfürsten verändertes Benehmen bemerkt und ungern seine Waffen gegen das Reich gekehrt, diese Disposition des Kurfürsten mit Vergnügen vernommen und den etc. Arnauld bevollmächtigt, welcher mit etc. Meinders über ff. Artikel übereingekommen:

1. All zwischen dem Könige und dem Kurfürsten seit Beginn der Feindseligkeiten des Letztern zu Gunsten der General-Staaten Vorgefallene wird vergessen, und der Kurfürst pflegt der alten Freundschaft mit dem Könige von Frankreich, dem Könige von Grossbritannien, dem Kurfürsten von Cöln, dem Bischof von Münster und den andern Alliierten Frankreichs, ohne jedwede Entschädigungsansprüche von der einen oder andern Seite.
2. Betreffend des Kurfürsten Bündnis mit den General-Staaten, so verpflichtet er sich in der Folge, keinem Feinde des Königs je irgend mehr Beistand zu leisten.
3. Der Kurfürst verspricht desgleichen, die general-staatlichen und andern fremden Truppen aus seinen Plätzen zu schaffen, welche seit Anfang dieses Krieges etwa dort eingezogen, seine Armee jenseits der Weser zu halten und sich während der Dauer dieses Krieges diesseits mit den nothdürftigen Garnisonen zu begnügen; doch kann er auch bis zu 1'000 Mann auf dem platten Lande logieren.
4. Dagegen verspricht der König – zum Beweis seiner Genugthuung über die Aussöhnung und der Aufrichtigkeit seiner Versicherung, nichts von seinen Eroberungen im Reiche behalten zu wollen – gleich nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrags, all seine und seiner Alliierten Eroberungen im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Minden, den Grafschaften Mark und Ravensberg etc. dem Kurfürsten zurückzustellen; bis auf ein Paar Plätze am Rhein (*davon im folgenden Artikel*).
5. Der König versichert nochmals, dass er Wesel nebst dem Lippefort und Rees mit seinem Fort, obschon er sie über die General-Staaten erobert, behalten will, lediglich um sie mit ihren Befestigungen und vorgefundenem kurfürstlichem Geschütz, sofort nach ratificiertem Frieden mit den General-Staaten, dem Kurfürst zurück zu geben – wofür der Herzog von Neuburg Garant bleibt.
6. Während der Zeit verbleibt dem Kurfürsten in diesen Plätzen die Hoheit und Jurisdiction; die Garnisonen werden vom Könige unterhalten und bekommen nur das Logis. Doch verpflichtet sich der Kurfürst, die Kriegsmunition für die königlichen Truppen durchaus frei über Rhein und Maas in seine Staaten passieren zu lassen.
7. Und weil der König während der Occupation (*Besetzung*) der clevischen Plätze den Katholiken daselbst einige von den General-Staaten ihnen entzogenen Kirchen wiedergeben lassen, so soll diese Angelegenheit nach Massgabe des betreffenden Vertrags (*Es ist hier zunächst der Vergleich vom 09. (17.) September 1666 gemeint; siehe indessen den hier unmittelbar folgenden Vergleich vom 20. Juli 1673*) zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog von Neuburg arrangiert werden und verspricht der Kurfürst den Katholiken in Cleve, Mark, Ravensberg den ruhigen Genuss alles ihnen vermöge dieses Vertrages Zuständigen.
8. Der König verspricht für sich und seine Alliierten, dass alle in den kurfürstlichen Landen seit dem 10. April auferlegten Contributionen cessieren sollen, unter der Bedingung, dass der Kurfürst seinerseits das Gleiche eintreten lasse; wie auch der König fortan keine Quartiere und Durchmärsche mehr ohne Erlaubnis des Kurfürsten und Entschädigung seiner Unterthanen nehmen will.

9. Und obschon der Kurfürst bezüglich des Artikel 2 sich reserviert, keine Verpflichtung gegen das Reich eingehen zu können und freie Hand zu behalten, falls Er angegriffen würde, so acceptiert das der König immerhin, nur dass es für keinen Angriff gegen das Reich gelte, wenn er gezwungen seine Waffen nach Deutschland trüge und gegen jedweden Reichsfürsten agierte, welche ihn gegen den münsterschen Frieden angriffe, oder seinen Feinden Beistand leisten wollte.
10. Und weil bei der engen Alliance zwischen den Königen von Frankreich und Grossbritannien für den holländischen Krieg der Kurfürst auch mit dem Letztern in Feindschaft geraten, so will der König auch die Herstellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Könige von Grossbritannien und dem Kurfürsten herbeiführen.
11. Und zu noch grösserem Zeugnis der erneuten Alliance will der König den Kurfürsten auch in dem eventuellen Frieden mit den General-Staaten beschliessen und gegen Jedermann vertreten, der ihn dieses jetzigen Vergleichs wegen angreifen könnte.
12. Und noch zu grösserem Zeichen des hergestellten alten Vertrauens will der König zugeben, dass der Kurfürst, nach Austausch der Ratification dieses, zur Vermittlung des Friedens mit den General-Staaten zugelassen werde, sobald die Angelegenheit des Reichs völlig accommodiert (*angepasst*) sein werden.
13. Der Ratifications-Austausch soll innert längstens 3 Wochen stattfinden.

Secrete – Artikel.

1. Weil mehrere Reichsfürsten, bei denen des Kurfürsten und dieser verbundene Armee logiert, beim Reichstag zu Regensburg sich beklagt und eventuellen Schadensersatz prätendiert, so verspricht der König Alles aufzubieten, dass der Kurfürst deshalb nicht beunruhigt werde und dass Alles während dieser letzten Wirren Vorgefallene um des Reichs Ruhe und Frieden willen vergessen werde.
2. Zu weiterem Beweise früherer und künftiger Zuneigung verspricht der König, des Kurfürsten Prätionen (*Anspruch*) an die General-Staaten zu unterstützen und denen dieser entgegen zu setzen; es auch durch die wirksamsten Mittel bei dem Frieden dahin zu fördern, dass die General-Staaten dem Kurfürsten die Subsidien zahlen, zu denen sie ihm bis jetzt verpflichtet bleiben.
3. Der König verpflichtet sich von Neuem, den Kurfürsten in all seinen gegenwärtigen und künftigen Successions- und Erbrenten innert (*gemäss dem westphälischen Frieden*) und ausser dem Reich zu behaupten.
4. Der König, um noch mehr seinen guten Willen zu bezeugen, sagt dem Kurfürsten 800'000 Livres zu – 300'000 zahlbar sofort nach Austausch der Ratificationen gegenwärtigen Vertrags und die folgenden 5 Jahre der Rest mit je 100'000, in halbjährigen Raten à 50'000 vom 1. Juli 1674 an.
5. Die Ratificationen dieser Secret-Artikel sollen desgleichen innert 3 Wochen erfolgen.

Gedruckt bei Puffendorf: Friedrich Wilhelm I. (franz. Zur Geschichte siehe zumal auch §. 94); in Lünig (Band IX); Dumont (bei Letzterem ohne die Secret-Artikel); Zur Sache vergleiche besonders Droysen)



König Ludwig XIV. 1667